Gemeinde Gremsdorf · Markt Lonnerstadt · Markt Mühlhausen · Markt Vestenbergsgreuth

Amts- und Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch

44. Jahrgang | 18.06.2021 | Nummer 1116

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft bleibt **für den Zeitraum der Gültigkeit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmeverordnung (Baylf SMV)**

Bei unaufschiebbaren Anliegen bitten wir um telefonische Besprechung mit den Sachbearbeitern oder um Kontaktaufnahme per E-Mail. Nutzen Sie bitte auch gerne unser Bürgerserviceportal auf unserer Homepage (www.vg-hoechstadt.de).

Die Kontaktdaten der am meisten frequentierten Sachgebiete sind nachfolgend aufgeführt. Für die Kontaktdaten der weiteren Sachgebiete verweisen wir auf unsere Homepage oder auf die Vermittlung, von wo aus Sie gerne weitergeleitet werden.

Vermittlung/Zentrale Dienste: 09193 629-0
poststelle@vg-hoechstadt.de

Einwohnermeldeamt: 09193 629-32 oder -34
ulrike.schreiber@vg-hoechstadt.de
manuela.koehler@vg-hoechstadt.de
Ordnungsamt: 09193 629-31
jan.heller@vg-hoechstadt.de

Standesamt/Renten 09193 629-33
iris.wichert@vg-hoechstadt.de

Bauamt 09193 629-24 oder -54
bastian.hoeveler@vg-hoechstadt.de
linda.heesch@vg-hoechstadt.de

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.

Regina Bruckmann
Gemeinschaftsvorsitzende

Norbert Stoll
Leiter der Geschäftsstelle

Redaktionsschluss

des Amts- und Mitteilungsblattes ist am
Montag, 28.06.2021, um 12.00 Uhr.
Erscheinungstag: Freitag, 02.07.2021

AUTOHAUSLUTZ
Freundlich. Fair. Familiär.

SEAT CUPRA SEAT MÓ

Einsteigen und durchstarten.

KFZ-Serviceberater (m/w/d)

Diesen Aufgaben dürfen Sie sich stellen:
- Professionelle Kundenberatung und -betreuung
- Auftragsbearbeitung, Rechnungslegung
- Beratung der Kunden über Serviceleistungen
- Verkauf von Ersatz- und Zubehörteilen
- Disposition von Ersatz- und Zubehörteilen
- Prüfung der durchgeführten Arbeiten

Damit gehen Sie an den Start:
- Kfz technische Berufsausbildung und Serviceberater-Qualifizierung
- Eigeninitiative, Kundenorientiertes sowie kostenbewusstes Denken und Handeln
- Qualitätsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Führerschein-Klasse B bzw. III

Kfz-Servicetechniker (w/m/d)

Diesen Aufgaben dürfen Sie sich stellen:
- Durchführung der anstehenden Werkstattaufträge
- Selbstständige Lösung technischer Probleme
- Unterstützung der Serviceberater
- Lösung schwieriger technischer Probleme
- Weitergabe von Wissen an die Mechaniker
- Teilnahme an Expertentrainings

Damit gehen Sie an den Start:
- Ausbildung als Kfz-Mechatroniker und abgeschlossene Weiterbildung zum Kfz-Servicetechniker
- Selbstständige, zuverlässige Arbeitsweise
- Führerschein-Klasse B bzw. III

KFZ-Mechatroniker (w/m/d)

Diesen Aufgaben dürfen Sie sich stellen:
- Durchführung der anstehenden Werkstattaufträge
- Professionelle Fehlerdiagnose
- Ausführung von Aus-, Um- und Nachrüstarbeiten
- Eigenständige Qualitätssicherung
- Lösung technischer Herausforderungen

Damit gehen Sie an den Start:
- Ausbildung als Kfz-Mechatroniker
- Wissen über aktuelle Fahrzeugtechnik
- Selbstständige, zuverlässige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur stetigen Weiterbildung
- Führerschein-Klasse B bzw. III

Wenn Sie diese berufliche Herausforderung mit interessanten Perspektiven reizt, dann möchten wir Sie gerne kennenlernen.

Autohaus Franz Lutz GmbH & Co. KG

96172 Mühlhausen (direkt an der A3, AS Höchstadt Nord)

jobs@ahlutz.com, autohauslutz.de

Veranstaltungen nach der aktuellen Corona-Regelung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
derzeit häufen sich die Anfragen zum Thema Veranstaltungen, Gastronomie und Musik.

Hierzu ein paar Anmerkungen:

Insbesondere der Begriff „besonderer Anlass“ aus § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV kommt hier immer wieder vor. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtbegriff, der auslegungsbedürftig ist.

Darunter können Events von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung fallen.

Die VG Höchstadt prüft grundsätzlich, ob eine Veranstaltung genehmigt wird. Auf Grund der aktuellen Situation **muss bei Antragstellung** ein Hygienekonzept vorgelegt werden. Dieses wird dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Prüfung weitergeleitet.

Sobald vom Landratsamt das Einverständnis gekommen ist, kann die Veranstaltung genehmigt werden.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, Veranstaltungen so früh wie möglich bei uns anzuzeigen, jedoch mindestens **drei Wochen** vor der Veranstaltung. Dadurch kann ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden.

Ordnungsamt

Entsorgung von Pool- und Schwimmbadwasser

Im Sommer gibt es nichts schöneres, als sich an einem heißen Tag im eigenen Pool zu entspannen. Zum umweltgerechten Umgang mit dem kühlen Nass nachfolgend einige Hinweise:

Bei jedem Wasserwechsel stellt sich die Frage: Wohin mit dem Poolwasser?

Hier kommt es darauf an, ob das eingelassene Frischwasser „in seinen Eigenschaften verändert wurde“. Das Frischwasser, mit dem der Pool befüllt wird, wird in der Regel chemisch behandelt, z. B. mit Chlor, Algenschutzmittel, sogenannten Algiziden, pH-Senker oder –Heber u.s.w.. Somit handelt es sich um verändertes Wasser, sprich Schmutzwasser. Auch für den Fall, dass keine Chlorung oder sonstige Behandlung des Wassers vorgenommen werden sollte, wird das Wasser alleine durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, wie z.B. durch Sand, Laub, Sonnencreme, Haare, Schweiß und evtl. auch Körperflüssigkeiten. Auch der Einsatz von Aktivsauerstoff zur Reinigung des Poolwassers stellt eine Veränderung des Wassers dar. Die genannten Gründe führen zu einer Veränderung des Wassers, sodass die ursprüngliche Beschaffenheit des Frischwassers nicht mehr vorhanden ist.

Eine Versickerung auf dem Grundstück ist demnach nur bei sehr geringen Mengen (z.B. aufblasbares Planschbecken) und nur bei vernachlässigbarer Verschmutzung des Wassers möglich (keine chemische Aufbereitung, nur kurzfristige Verwendung).

Grundsätzlich ist Poolwasser jedoch, genauso wie Rückspülwasser aus der Filterspülung Schmutzwasser, das der öffentlichen Kanalisation (Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal) zugeführt und durch die Kläranlage zu reinigen ist.

Woher kommt das Frischwasser?

Das Frischwasser zum Befüllen oder bei einem Teilwechsel darf auf keinen Fall über den Gartenwasserzähler entnommen werden. Über den Gartenwasserzähler darf ausschließlich die Bewässerung des Gartens erfolgen („Gartenwasser“). Für das „Gartenwasser“ fallen nämlich keine Abwassergebühren an, da es im Boden versickert und von den Pflanzen aufgenommen und nicht dem Abwasser zugeführt wird. Eine Befüllung des Schwimmbades über einen Gartenwasserzähler würde insofern eine Abgabenhinterziehung darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wird das Wasser von einer Eigengewinnungsanlage (Brunnen) entnommen und anschließend der öffentlichen Kanalisation zugeführt, ist die eingeleitete Menge ebenfalls nachweispflichtig, da hierfür Abwassergebühren zu entrichten sind.

Die Entnahme aus einem Hydranten kann beim jeweiligen Bauhof beantragt werden. Bitte bedenken Sie aber, dass hierfür die doppelte Verbrauchsgebühr anfällt und die Arbeitsleistung durch den Bauhof berechnet wird.

Wir empfehlen daher, die Befüllung mit Frischwasser aus der hausinternen Frischwasserleitung.

Bitte beachten Sie diese Hinweise und genießen Sie den Sommer!

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen Frau Swarat oder Frau Jakob (Tel.: 09193 629-42 oder -43).

Ihre Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch

Veröffentlichungen des Standesamtes

Es werden nur die Beurkundungen veröffentlicht, für die ein ausdrückliches Einverständnis vorliegt.

Eheschließungen

21.04.2021 in Vestenbergsgreuth
Stefan Christian Stich und Jenny Julia Großkopf, Unterer Schwalbenberg 11, Vestenbergsgreuth

26.04.2021 in Mühlhausen
Joachim Harald Wiedemann und Jeanne Großmayer, Hauptstraße 17, Mühlhausen

30.04.2021 in Vestenbergsgreuth
Dennis Pascal Anders und Marina Karin Röder, Unterer Schwalbenberg 23, Vestenbergsgreuth

14.05. 2021 in Vestenbergsgreuth

Christian Perschke und Anja Billner, Kleinweisach 48, Vestenbergsgreuth

21.05.2021 in Vestenbergsgreuth
Michael Dibo und Franziska Bärbel Eckstein, Obere Gasse 10, Vestebergsgreuth

Sterbefälle

17.04.2021 in Gremsdorf
Emil Christian Scheuerlein, 79 Jahre alt, Eustachius-Kugler-Straße 1, Gremsdorf

28.04.2021 in Mühlhausen
Wilhelmina Luise Zöschg, geb. Obel, 92 Jahre alt, Brühlgasse 15, Mühlhausen

15.05.2021 in Gremsdorf, Krausenbechhofen
Anna Angelika Gebhardt, geb. Heimann, 62 Jahre alt, Krausenbechhofen 11, Gremsdorf

24.05.2021 in Mühlhausen
Gottfried Friedrich Pickel, 86 Jahre alt, Kotten 4, Mühlhausen

26.05.2021 in Gremsdorf
Otto Michael Lutz, 88 Jahre alt, Eustachius-Kugler-Straße 1, Gremsdorf

GEMEINDE GREMSDORF

Ferienpässe 2021

Ab Donnerstag, 01. Juli 2021, sind die Ferienpässe 2021 im Rathaus Gremsdorf sowie in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch für 5,00 € erhältlich.

Weitere Infos finden Sie unter „Nachbargemeinden“.

Norbert Walter
Erster Bürgermeister

MARKT LONNERSTADT

Ferienpässe 2021

Ab Donnerstag, 01. Juli 2021, sind die Ferienpässe 2021 im Rathaus Lonnerstadt sowie in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch für 5,00 € erhältlich.

Weitere Infos finden Sie unter „Nachbargemeinden“.

Regina Bruckmann
Erste Bürgermeisterin

Satzung des Marktes Lonnerstadt

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 7. Juni 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Lonnerstadt (nachfolgend “Gemeinde”) folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) eine Grabgebühr (§ 4)
b) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,

d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist:

a) für eine Einzelgrabstätte für Kinder 500,00 Euro,
b) für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (regulär) 1.080,00 Euro,
c) für eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (Tiefgrab) 1.400,00 Euro,
d) für eine Urnengrabstätte im Urnenfeld 850,00 Euro,
e) für eine Urnenbaumbestattung 650,00 Euro,
f) für eine Urnenbaumbestattung im Urnenhain (halbanonym) 450,00 Euro.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Familiengrab gem. § 11 der Friedhofssatzung) beträgt bei erstmaliger Nutzung 1.650,00 Euro.

(3) Für die Grabeinfassungszeilen werden pauschal erhoben, wenn diese durch den Bauhof erstellt werden sollen:

a) für Familiengräber: 300,00 Euro
b) für Reihengräber: 240,00 Euro
c) für Bodenaustausch: 80,00 Euro
d) für Urnengräber im Urnenfeld: 150,00 Euro

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S.d. Absatz 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(6) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5
Sonstige Gebühren

(1) Unberührt von den Regelungen dieser Satzung bleiben Kosten von Bestattungsinstituten oder sonstigen Dienstleistern, die ihre Leistungen direkt mit den Auftraggebern abrechnen.

(2) Gebühren für Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung).

(3) [1]Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. [2]Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. [3]Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lonnerstadt vom 20. Juni 1995 außer Kraft.

Lonnerstadt, den 07.06.2021
Markt Lonnerstadt

gez.
Bruckmann
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Lonnerstadt
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 7. Juni 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Lonnerstadt (nachfolgend „Gemeinde“) folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof an der Goethestraße (§§ 2–7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1
Allgemeines

§ 2
Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner des Marktes Lonnerstadt, der verstorbenen Gemeindeeinwohner des Marktes Vestenbergsgreuth aus den Ortsteilen Frimmersdorf und Unterwinterbach, der verstorbenen, zur Kirchengemeinde Lonnerstadt gehörenden Gemeindeeinwohner der Stadt Höchstadt a. d. Aisch aus den Ortsteilen Sterpersdorf, Schwarzenbach und Lappach (sofern dies gewünscht wird),
2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5
Bestattungspflicht

(1) [1]Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. [2]Die schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens bis 7:00 Uhr des letzten Werktages vor der Bestattung oder Trauerfeier der Friedhofsverwaltung vorzulegen. [3]Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen sind nur mit schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Bestattungspflichtig sind folgende Personen:

1. Die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner,
2. die Kinder, die Eltern, bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
4. die Großeltern,
5. die Enkelkinder,
6. die Geschwister,
7. die Kinder der Geschwister der/des Verstorbenen,
8. die Verschwägerten ersten Grades.

(3) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(4) Verstorbene, die nicht binnen 8 Kalendertagen nach Feststellung des Todes und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer freien Grabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

ABSCHNITT 2
Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

Der gemeindliche Friedhof ist während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

§ 7
Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften (mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind) zu verteilen, sonstige Waren aller Art, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Trauerfeier ruhestörende Arbeiten auszuführen;
5. zu rauchen oder zu lärmen;
6. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie abgetragene Erde und Abfälle an anderen als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigen zu fotografieren;
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
10. Gräber mit Folien oder Netzen abzudecken.

(4) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung, der von ihr beauftragten Personen und des Friedhofspersonals (soweit sich diese auf die Ruhe und Würde des Friedhofes beziehen) haben alle Besucher Folge zu leisten.

§ 8
Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) [1]Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) [1]Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) [1]Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. [2]Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) [1]Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. [2]Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) [1]Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. [2]Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. [3]Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) [1]Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. [2]Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) [1]Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. [2]Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. [3]Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(10) [1]Die Särge dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. [2]Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(11) Auf dem Friedhof müssen Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, aus biologisch-abbaubarem Material aus gepressten Naturfasern bestehen.

(12) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.

DRITTER TEIL
Grabstätten / Nutzungsrechte / Gestaltungsgrundsätze / Grabmäler

ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 9
Allgemeines

(1) [1]Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. [2]An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) [1]Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. [2]In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
2. Familiengrabstätten (Familiengräber, § 12),
3. Urnengrabstätten (§ 13).

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) [1]In jedem regulären Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. [2]In einem Tiefgrab (§ 14 Abs. 3) dürfen zwei Leichen übereinander beigesetzt werden. [3]Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr.

§ 12
Familiengräber

(1) [1]Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von zwanzig Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. [2]Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. [3]Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) [1]Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. [2]Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) [1]Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im

Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. [2]Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. [3]Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. [4]Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) [1]Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. [2]Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. [3]Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) [1]Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. 2Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. 3Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) [1]Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. [2]Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13
Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) [1]Urnengrabstätten sind

a) die Urnengräber im Urnenfeld des Friedhofs (Absatz 2),
b) die Urnenstätten zur Urnenbaumbestattung im südwestlichen Friedhofsteil (Absatz 3) und
c) die Urnenstätten zur halbanonymen Urnenbaumbestattung im Urnenhain im nordöstlichen Friedhofsteil (Absatz 4). [2]Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) bereitgestellt. [3]Ein vorheriges Nutzungsrecht kann insofern nicht begründet werden.

(2) [1]Ein Urnengrab besteht aus einem abgegrenzten Bereich im Urnenfeld des Friedhofs. [2]In einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen bestattet werden.

(3) [1]Eine Urnenstätte zur Urnenbaumbestattung besteht aus einer im südwestlichen Friedhofsteil unter einem Baum in den Boden eingelassenen Röhre. [2]Die Röhre wird mit einem Deckel verschlossen, auf welchem ein beliebig graviertes Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen angebracht wird. [3]Jede Röhre darf höchstens eine Urne aufnehmen.

(4) [1]Eine Urnenstätte zur halbanonymen Urnenbaumbestattung besteht aus einem Bereich mit mehreren Urnenstätten um mehrere Bäume im nordöstlichen Bereich des Friedhofs. [2]Nach Beisetzung der Urne ist die Urnenstätte als solche nicht mehr zu erkennen. [3]Zwischen den Bäumen werden Stelen errichtet, auf welchen Schilder mit den Namen der Verstorbenen angebracht werden, welche in diesem Bereich bestattet sind.

(5) [1]Neben der Bestattung in Urnengrabstätten (Abs. 1 bis 4) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 12 Abs. 3) auch in Grabstätten nach §§ 11 und 12 beigesetzt werden. [2]Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. [3]Es dürfen dabei nicht mehr als 2 Urnen pro Quadratmeter beigesetzt werden.

(6) [1]Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. [2]Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(8) [1]Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber und Familiengräber – mit Ausnahme der Begründung eines vorherigen Nutzungsrechts - für Urnengrabstätten entsprechend. [2]Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14
Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1.Kinderreihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 1):
Länge: 1,20 m,
Breite: 0,60 m

2.Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2):
Länge: 2,00 m,
Breite: 1,10 m

3.Familiengräber (§ 12):
Länge: 2,00 m,
Breite: 2,00 m

4.Urnengräber im Urnenfeld (§ 13 Abs. 1 a):
Länge: 0,80 m,
Breite: 0,80 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt bei regulären Gräbern mindestens 0,90 m, bei Tiefgräbern mindestens 2,40 m.

ABSCHNITT 2
Nutzungsrechte

§ 15
Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche oder juristische Person erwerben.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.

(3) [1]Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte bestatten zu lassen. [2]Als Angehörige gelten die in § 5 Abs. 2 Ziffern 1 - 8 bezeichneten Personen. [3]Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 16
Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte

(1) [1]Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird in der Regel nur im Todesfalle vergeben. [2]Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.

(2) [1]Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. [2]Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. [3]Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

(3) [1]Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. [2]Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. [3]Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. [4]Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. [5]Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) [1]Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. [2]Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.

(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

(7) [1]Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. [2]Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Gemeinde. [3]Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.

§ 17
Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 5 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.

(3) [1]Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. [2]Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.

§ 18
Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts

1) [1]Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. [2]Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist nicht möglich.

(2) [1]Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. [2]In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.

ABSCHNITT 3
Gestaltungsgrundsätze

§ 19
Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) [1]Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. [2]Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. [3]Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. [4]Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

(3) [1]Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m bei Erd- und 0,70 m bei Urnengräbern) nicht hinauswachsen. [2]Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.

(4) [1]Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. [2]Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(5) [1]Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. [2]Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.

(6) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

ABSCHNITT 4
Die Grabmäler

§ 20
Errichtung von Grabmälern

(1) [1]Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. [2]Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. [2]Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

[3]Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) [1]Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. [2]Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 21
Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Die maximale Höhe der Grabmäler beträgt:

1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1):
   0,80 m

2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 2):
   1,10 m

3. bei Familiengräbern (§ 12):
   1,10 m

(2) Die Grabeinfassungen (gemessen von Außenkante zu Außenkante) dürfen einschließlich der Grabmäler die in § 14 Abs. 1 genannten Ausmaße nicht überschreiten.

§ 22
Gestaltung der Grabmäler

(1) [1]Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. [2]Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 23
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

[1]Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. [2]Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 24
Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) [1]Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. [2]Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) [1]Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25
Entfernung der Grabmäler / Vernachlässigung von Grabstätten

(1) [1]Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. [2]Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) [1]Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. [2]Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(3) [1]Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. [2]Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(4) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(5) [1]Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im

Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. [2]Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VIERTER TEIL
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem von der Gemeinde oder von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen.

FÜNFTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 27
Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 28
Ruhezeiten

(1) Die Mindestruhezeit für Erdbestattete beträgt 20 Jahre.

(2) Die Mindestruhezeit für Urnenbestattete und für bestattete Kinder unter 6 Jahren beträgt 15 Jahre.

(3) Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.

§ 29
Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(3) [1]Ausgrabungen werden nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. 2Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.

(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.

SECHSTER TEIL
Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 30
Alte Nutzungsrechte

(1) [1]Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. [2]Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 31
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 9),
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 27 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Ausgrabungen zuwiderhandelt (§ 29).

§ 33
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lonnerstadt vom 20. Juni 1995 außer Kraft.

Lonnerstadt, 07.06.2021
Markt Lonnerstadt

gez.

Bruckmann
Erste Bürgermeisterin

Ferienbetreuung

Ein schwieriges Schuljahr liegt nun so gut wie hinter uns. Die Kinder freuen sich auf die Sommerferien unter einigermaßen normalen Bedingungen.

Wir bieten auch in diesem Jahr wieder eine Ferienbetreuung an, natürlich unter den aktuell geltenden Corona-Regelungen. Diese findet vom **02.08. bis 06.08.2021** täglich von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, wahlweise bis 16.00 Uhr statt.

Sie finden in diesem Mitteilungsblatt die Bedarfsabfrage als Beilage. Bitte füllen Sie die Anmeldung bei Bedarf aus und werfen diese in den Briefkasten der Gemeinde oder geben Sie diese während der Amtsstunden bei der Ersten Bürgermeisterin ab.

Wiederaufnahme des Arbeitskreises „Dorfgemeinschaft“

Besprechung der 1.111 + 1 Jahrfeier im Juni 2022, am 29.06.2021, um 19:00 Uhr

Leider konnten die Planungen der 1.111-Jahr-Feier seit Ende Oktober 2020 durch die Corona-Beschränkungen nicht fortgeführt werden. Durch Umfragen wurden wir aber bestärkt, die Planungen einer 1.111+1 Jahrfeier zu starten.

Nachdem gegenwärtig die Fallzahlen deutlich zurückgehen, würde ich gerne den aktuellen Stand aufnehmen und die Planungen für das Jahr 2022 beginnen.

Der Arbeitskreis trifft sich **am Dienstag, den 29.06.2021, um 19.00 Uhr**, in der Aula der Grundschule Lonnerstadt.

Jeder Interessierte ist herzlich eingeladen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln ist gesorgt.

Bio- und Restmüllabfuhr

Die Entleerung der Bio- und Restmülltonnen für die **Marktgemeinde Lonnerstadt und alle Ortsteile erfolgt am Montag, 28. Juni 2021.**

Stellenausschreibung

Sie sind Erzieher* in / Kinderpfleger*in?
Sie suchen eine Stelle? Sie arbeiten gerne im Team?

Wir suchen Sie !

Die evang. Kirchengemeinde Lonnerstadt sucht zum **01.September 2021**

- **eine/n Erzieher/in (m/w/d)**
  wöchentlich 40 Stunden

- **eine/n Kinderpfleger/in (m/w/d)**
  wöchentlich 21 Stunden.

und

- **eine/n SPS 2 Praktikant/in/en**
  oder **eine/n Praktikant/in/en im SEJ**

für den Einsatz in der 5-gruppigen evang. Kindertagesstätte Lonnerstadt.

Die Vergütung erfolgt nach TV-L und der kirchlichen Dienstvertragsordnung. Zudem bieten wir eine vom Arbeitgeber vollfinanzierte Betriebsrente (EZVK). Wir freuen uns über die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.

Weitere Informationen zu den Stellen und zu unserer Einrichtung erhalten Sie bei der KiTa-Leitung Fr. Heubeck (Tel: 09193-1460).

Bitte senden Sie ihre vollständige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an:

Pfarramt Lonnerstadt

z.Hd. Hr.Pfr.Sauer
Marktplatz 13, 91475 Lonnerstadt

bevorzugt per E-Mail an:
Pfarramt.lonnerstadt@elkb.de

Ferienprogramm

Nachdem es die Corona-Lage nun zulässt, möchten wir in diesem Jahr auch wieder ein abwechslungsreiches Ferienprogramm anbieten.

In den letzten 20 Jahren wurde das Ferienprogramm zum größten Teil durch die Vereine gestaltet und mit Leben gefüllt, aber auch einzelne interessierte Personen haben sich eingebracht. Es würde uns freuen, wenn dies auch in diesem Jahr wieder so stattfinden kann, natürlich immer unter den aktuell geltenden Corona-Regeln.

Wir bitten um Vorschläge bitte per Email: rathaus@markt-lonnerstadt.de bis 02.07.2021.

Herzlichen Dank im Voraus.

Dienstversammlung der FFW Lonnerstadt

Am Samstag, 03.07.2021, findet um 19:00 Uhr im Gasthaus Reif eine Dienstversammlung der FFW Lonnerstadt statt.

Tagesordnung
Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters

Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder (Aktive) der Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Erscheinen aller aktiven Mitglieder ist Pflicht.

Regina Bruckmann
Erste Bürgermeisterin

MARKT MÜHLHAUSEN

Feuchttücher legen Pumpen lahm

Der vermehrte Verbrauch von Feuchttüchern (Abschminktücher, desinfizierende Hygienetücher, Babytücher für den Windelbereich, feuchtes Toilettenpapier, etc.) bereitet in der Kläranlage erhebliche Probleme.
Feuchttücher sind dicht gewebt und zersetzen sich im Wasser nicht. Werden diese über die Toilette entsorgt, landen sie im Kanal und werden mit dem Abwasser zur Kläranlage geschwemmt. Auf dem Weg dorthin werden sie über Pumpwerke gefördert. Dort verknoten sich die Tücher mit anderen Feststoffen zu „Zöpfen oder Würsten“ und verstopfen das Laufrad der Pumpe. Das führt zu Rückstau im Kanal. Mit großem Aufwand müssen die Pumpen dann gereinigt werden. Im schlimmsten Fall gehen die Pumpen durch die Feuchttücher kaputt.

In die richtige Tonne!!

- **Alle Arten von Feuchttüchern** gehören in den Restmüll.
- Zur Entsorgung von Feuchttüchern, die im Bad verwendet werden, ist ein kleiner Abfalleimer neben der Toilette sehr hilfreich!
- Freunde von feuchtem Toilettenpapier sollten beim Einkauf auf die biologische Abbaubarkeit der Produkte achten, denn nur diese feuchten Toilettenpapiere lösen sich nach einer gewissen Zeit im Wasser auf.

Ihr Kläranlagenteam
Erster Bürgermeister

Bio- und Restmüllabfuhr

Die Entleerung der Bio- und Restmülltonnen für die **Marktgemeinde Mühlhausen und alle Ortsteile erfolgt am Montag, 28. Juni 2021.**

Stellenausschreibung

Ab 01.09.2021 bis 31.08.2022 suchen wir

einen Praktikanten (m/w/d)
für das Sozialpädagogische Seminar (SPS)

Voraussetzung:
Zusage eines Studienplatzes an einer Fachakademie für Sozialpädagogik

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:
Kindertagesstätte Mühlhausen
Bamberger Straße 21
96172 Mühlhausen
Tel. 09548/1887

oder per Email an **kita@markt-muehlhausen.de**

Stellenausschreibung

Wir suchen für die gemeindliche Kindertagesstätte **ab 01.09.2021**

einen Kinderpfleger (m/w/d)
in Teilzeit mit mindestens 30 Std./Woche,

befristet bis 31.08.2022. Eingruppierung in EG S 3 TVöD.

Voraussetzungen:
- Ausbildung als staatlich anerkannter Kinderpfleger
- soziale Kompetenz, Engagement und Teamfähigkeit
- Erfahrungen im Bereich Inklusion erwünscht

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:
Kindertagesstätte Mühlhausen
Bamberger Straße 21
96172 Mühlhausen
Tel. 09548/1887

oder per Email an **kita@markt-muehlhausen.de**

Dorferneuerung Schirnsdorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ab Montag, 21.06.2021, beginnen die Baumaßnahmen zur Dorferneuerung in Schirnsdorf, Ortsmitte Richtung Kellerhaus.

Bitte beachten Sie, dass es zu Behinderungen kommen kann.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet **am Dienstag, 22. Juni 2021, um 19.30 Uhr**, in Mühlhausen statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig an den Amtstafeln und auf der Homepage bekannt gegeben.

Klaus Faatz
Erster Bürgermeister

Ferienpässe 2021

Ab Donnerstag, 01. Juli 2021, sind die Ferienpässe 2021 im Rathaus Mühlhausen sowie in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch für 5,00 € erhältlich.

Weitere Infos finden Sie unter „Nachbargemeinden“.

Klaus Faatz
Erster Bürgermeister

MARKT VESTENBERGSGREUTH

Vergabe von Straßennamen in Vestenbergsgreuth

Im Baugebiet Schmidsleiten II, das momentan erschlossen wird, sind auch zwei Straßennamen zu vergeben. Es handelt sich einmal um die Verbindungsstraße, die an der Hauptstraße bei der Kirche abzweigt und auf den Weg zum Jugendcamp führt.

Bei der zweiten geht es um die Ringstraße innerhalb des Bebauungsgebietes. Die Flurbezeichnung auf den alten Karten lautet dafür ‚Vorderer Berg‘ und könnte Beispiel für die Namensgebung sein.

Wir laden dazu ein, sich an Vorschlägen für die Namensgebung zu beteiligen.

Bitte richten Sie diese per Mail an rathaus@vestenbergsgreuth.de. Sie können sich gerne aber auch direkt an den Bürgermeister wenden (Mobil 0171 625 83 52).

Der Gemeinderat wird in seiner Juli-Sitzung über die Vorschläge entscheiden. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihr Bürgermeister
Helmut Lottes

Bio- und Restmüllabfuhr

Die Entleerung der Bio- und Restmülltonnen für die **Marktgemeinde Vestenbergsgreuth und alle Ortsteile erfolgt am Montag, 28. Juni 2021.**

Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates findet **am Montag, 21. Juni 2021, um 19.30 Uhr**, in Vestenbergsgreuth statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird rechtzeitig an den Amtstafeln und auf der Homepage bekannt gegeben.

Helmut Lottes
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Wahl eines Ortssprechers (m/w/d) für den Ortsteil Frickenhöchstadt

Hiermit berufe ich für den Ortsteil Frickenhöchstadt eine Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers (m/w/d) ein.

Termin: **Sonntag, den 27.06.2021, um 18:00 Uhr**

Ort: **Scheune am Dorfhaus,**
Frickenhöchstadt 4,
91487 Vestenbergsgreuth

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht) sind in diesem Fall identisch und ergeben sich aus Art. 1 und 2 GLKrWG. Wahlberechtigt und wählbar sind demnach alle Personen, die am Wahltag

- Unionsbürger sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens zwei Monaten in Frickenhöchstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten*),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

*) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist.

Vorschläge können bis zum Wahltag im Rathaus Vestenbergsgreuth abgegeben werden.

Vestenbergsgreuth, den 14.06.2021
Markt Vestenbergsgreuth

gez.

Lottes
Erster Bürgermeister

Stellenausschreibung

Wir suchen Verstärkung!

Sie sind ein/e

Kinderpfleger/in (m/w/d)

und suchen zum **01.09.2021 eine Teilzeitstelle (25 Std.)** in der Kinderkrippe nach tariflicher Bezahlung, vorerst befristet mit Aussicht auf Verlängerung?

Sie zeichnen sich durch Engagement, Freude am Beruf, Belastbarkeit und Teamfähigkeit aus? Sie erkennen die Wichtigkeit, die individuelle Entwicklung der Kinder mit Herzlichkeit, Feingefühl und Professionalität zu begleiten?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir sind ein wachsendes, dynamisches Team, welches großen Wert auf eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern und die Weiterentwicklung jedes Teammitglieds legt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kindertagesstätte „Greuther Wichtel“
Dutendorfer Str. 20
91487 Vestenbergsgreuth

oder per Mail greutherwichtel@vestenbergsgreuth.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.vestenbergsgreuth.de/einrichtungen/kindertagesstaette

Amtliche Bekanntmachung

Wahl eines Ortsbeauftragten (m/w/d) für die Ortsteile Oberwinterbach und Weickersdorf

Hiermit berufe ich für die Ortsteile Oberwinterbach und Weickersdorf eine Ortsversammlung zur Wahl eines Ortsbeauftragten (m/w/d) ein.

Termin: **Freitag, den 25.06.2021, um 18:00 Uhr (für den Ortsteil Oberwinterbach)**
Freitag, den 25.06.2021, um 19:30 Uhr (für den Ortsteil Weickersdorf)

Ort: **Veranstaltungs- und Sporthalle, Dutendorfer Straße 18, 91487 Vestenbergsgreuth**

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht) sind in diesem Fall identisch und ergeben sich aus Art. 1 und 2 GLKrWG. Wahlberechtigt und wählbar sind demnach alle Personen, die am Wahltag

- Unionsbürger sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens zwei Monaten im jeweiligen Ortsteil mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten*),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

*) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist.

Vorschläge können bis zum Wahltag im Rathaus Vestenbergsgreuth abgegeben werden.

Vestenbergsgreuth, den 14.06.2021
Markt Vestenbergsgreuth

gez.
Lottes
Erster Bürgermeister

GEMEINDE GREMSDORF

SC Gremsdorf
www.sc-gremsdorf.de

Endlich ist es soweit - Das Sportheim hat wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet und der Spielbetrieb beginnt wieder.

Wir freuen uns auf euch.
Die Vorstandschaft

• 1.Mannschaft
Spielleiter Michael Geyer (0176-84224824)

• Damen Mannschaft (Bixn)
Spielleiter Rainer Knoll (0151-12314028)
Training: Montag und Donnerstag, um 19.00 Uhr.

• Mit den Bixn in die Kreisliga
Unsere Damenmannschaft spielt kommende Saison wieder in der Kreisliga. Wenn DU Lust auf Fußball hast, dann werde ein Teil unserer Mannschaft und komm einfach mal vorbei.

• Die C Juniorinnen der (SG) SC Adelsdorf/ SC Gremsdorf suchen dringend Verstärkung!
Hast DU Lust zusammen mit anderen Mädl´s Fußball zu spielen, bist du Jahrgang 2005,2006 oder 2007? Dann bist du bei uns genau richtig! Melde Dich einfach bei Rainer Knoll (0151-12314028) und informiere Dich.

Wir freuen uns Dich kennenzulernen.

MARKT LONNERSTADT

Jagdgenossenschaft Lonnerstadt

Am Freitag, den 02.07.2021, um 19.00 Uhr, findet in der Gastwirtschaft „Zur Sonne“ in Lonnerstadt die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lonnerstadt statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Verwendung des Jagdpachtes 2020
8. Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft
9. Wünsche und Anträge

Hinweis:
Nach § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage des Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Die Vorstandschaft

Jugendtreff 2 Days Lonnerstadt:

Bei einem stabilen Inzidenzwert unter 100 ist es möglich, dass der Kinder- und Jugendtreff, unter Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzeptes, für Angebote mit pädagogischer Begleitung öffnet.

Nähere Infos findest du als Aushang im Jugendtreff, oder auf unserer Webseite. Gerne Informieren wir dich auch per WhatsApp, Instagram oder Facebook.

Unsere Öffnungszeiten:

Kindertreff (ab Schuleintritt): freitags, 16:30 – 18:00 Uhr
Jugendtreff (ab ca. 12 Jahre): freitags, 18:00 – ca. 21:00 Uhr

Der Kinder- und Jugendtreff kann von allen Kindern und Jugendlichen kostenlos besucht werden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil der Infrastruktur der Marktgemeinde Lonnerstadt. Gemeinsam wollen wir zur Entwicklung der Heranwachsenden beitragen.

Für Fragen steht dir Verena Hoppe gerne zur Verfügung unter Mobil 0151 12161424.

Freiwillige Feuerwehr Lonnerstadt

Generalversammlung 2021

Die Generalversammlung 2021 findet am Samstag, den 03.07.2021, im Gasthaus Reif, um 19.00 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassiers
6. Entlastung des Kassiers
7. Bericht des 1. Kommandanten
8. Bericht des Jugendwartes
9. Ansprache der Bürgermeisterin
10. Ehrungen
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Neuwahlen der Vorstandschaft
13. Neuwahlen der Kassenprüfer
14. Neuwahlen der Kommandanten
15. Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder des Vereins sind herzlich eingeladen.

Alle anwesenden Feuerwehrkameraden bekommen vom Verein einen Verzehrgutschein in Wert von 8,-- €.

Die aktuellen COVID-19 Regelungen sind zu beachten und einzuhalten!

Die Vorstandschaft

TSV Lonnerstadt 1948 e. V.

• Loschedder Kellerfest 2021 Kellerfest daham 2.0

Trotz sinkender Inzidenzen ist an ein normales Kellerfest leider noch nicht zu denken. Daher bringen wir am **Samstag, den 24.07.2021, ab 16.30 Uhr,** das Kellerfest nochmal zu Euch nach Hause.

Näheres dazu in der nächsten Ausgabe bzw. demnächst auf Homepage, Facebook usw., **lasst Euch überraschen!**

• Restart der Breitensportabteilung

Wir freuen uns ab sofort wieder mit folgenden Gruppen starten zu können:

Montag:
08.15 Uhr Gesundheitsgymnastik mit Heike (am Sportgelände)
18.30 Uhr Speedfit mit Jannis (am Sportgelände)

Dienstag:
16.15 Uhr Sportabzeichen, Spiel & Spaß mit Soni, Belinda und Sabine (Außengelände

Turnhalle), alle Kinder ab 5 Jahren bis 3.Klasse
17.30 Uhr Sportabzeichen, Spiel & Spaß mit Alex und Elena (Außengelände Turnhalle), alle Kinder ab 4.Klasse
18.30 Uhr Laufgruppe mit Marlen und Maritta (Start am Sportgelände)

Mittwoch:
18.30 Uhr Bodyfit mit Silke (am Sportgelände)

Donnerstag:
18.30 Uhr Gesundheitsgymnastik mit Silke (am Sportgelände)

Weitere Kurse wie Yoga und Eltern-Kind-Turnen finden ebenfalls wieder statt. Infos erhaltet Ihr direkt vom jeweiligen Übungsleiter*in.

Es gilt: FFP2-Maskenpflicht bis zum Trainingsplatz, keine Umkleide- und Duschmöglichkeit, Kontaktdatenerfassung über die Luca-App, keine Testpflicht bei Inzidenz unter 50.

TSV Lonnerstadt - Vorstandschaft

MARKT MÜHLHAUSEN

SpVgg 1930 e. V. Mühlhausen informiert

• Alle deutschen EM-Spiele im Sportheim

Die Öffnungen in der Gastronomie ermöglichen es uns, alle deutschen Spiele live im Sportheim zu zeigen. Für das leibliche Wohl ist mit kühlen Getränken und fränkischem Fingerfood bestens gesorgt.

Es gelten die bekannten Bestimmungen der Innen- und Außengastronomie (Maske, Kontaktdaten, etc.). Bitte habt Verständnis, dass wir bei zu großem Andrang ggf. Besucher abweisen müssen.

Termine:

Samstag, 19.06.2021, Einlass 16.00 Uhr
Deutschland – Portugal

Mittwoch, 23.06.2021, Einlass 19.30 Uhr
Deutschland – Ungarn

Alle weiteren Spiele auf Ansage.

Wir freuen uns auf Euch!

• Neustart des Jugend- und Bambinitrainings

Seit 2019 ist die SpVgg Mühlhausen Teil der Jugendspielgemeinschaft der benachbarten Vereine. Die SpVgg kann dadurch wieder allen jungen Fußballern von 5 bis 19 Jahren die Möglichkeit bieten, organisierten Fußball im (Heimat)Verein zu spielen. Alle Mannschaften werden von erfahrenen Trainern und Spielern trainiert.

Alle Trainer und Ansprechpartner findet Ihr auf unserer Webseite unter: www.spvgg-muehlhausen.de/jugend

Für die Jüngsten ab ca. 3 Jahren bieten wir zudem in Eigenregie die Ballschule in Mühlhausen an. Hier steht vor allem der Spaß an allererster Stelle.

Fußballspielen ermöglicht Ihrem Kind:
- Spielerische Entwicklung der motorischen Fähigkeiten
- Neue Freundschaften
- Spaß am gemeinsamen Sport und Entwicklung der Teamfähigkeit
- Stärkung der Konzentrationsfähigkeit Ihres Kindes

Für das wieder startende Training gilt ein Hygienekonzept der SG. Nähere Infos erhaltet ihr auf unserer Webseite (siehe oben) oder telefonisch.

Eure Ansprechpartner: Fabian Müller (Jugendleiter, Mobil 0159-01273445), Patrick Dürst (Mobil 0172-6611193) oder Daniel Emrich (Ballschule, Mobil 0160-8057758).

Besucht uns auch auf www.spvgg-muehlhausen.de

Kultur-Gemeinschaft Markt Mühlhausen e.V.

Einladung zum Kaffeekränzla an folgenden Terminen:

04. Juli
08. August
03. Oktober
14. November
05. Dezember

Wir freuen uns auf euren Besuch. Bitte die aktuell geltenden Corona-Maßnahmen beachten.

Die Vorstandschaft

Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen informiert

Ab sofort darf in unseren Gottesdiensten wieder gesungen werden, bei den Außengottesdiensten ist keine Maske mehr vorgeschrieben.

Unsere Außengottesdienste feiern wir abwechselnd in den Kirchengemeinden an wechselnden Orten für beide Kirchengemeinden. Diese Gottesdienste werden nicht mehr über zoom übertragen und es wird bei allen Außengottesdiensten Kinderstationen geben.

„… und wie ein Zuhaus“

Gitarren-Konzert im Pfarrgarten und Vernissage zur Ausstellung von Ulrike Polifke im Gemeindehaus.

Die Konzertreihe Musik im Pfarrgarten wird auch 2021 wieder fortgesetzt. Dieses Jahr mit einem Gitarrenkonzert der Familie Polifke aus Simmersdorf. Sie werden uns ein breites Repertoire präsentieren: Bekannte Melodien sowie Eigenkompositionen von Lorenz Polifke.

Das Konzert bildet den musikalischen Rahmen zu einer Vernissage im neu renovierten Gemeindehaussaal. Die Simmersdorfer Künstlerin Ulrike Polifke stellt Bilder und Werke aus ihrer Galerie Spielraum aus.

Als besonderes Highlight wird das von ihr für den Gemeindesaal neu gestaltete Kreuz als Kunstwerk präsentiert.

Die Ausstellung können Sie dann in den nächsten Wochen auch noch besichtigen, wenn Sie vorher einen Termin vereinbaren übers Pfarrbüro oder direkt bei Ulrike Polifke Mobil 0175/5550012. Für die Veranstaltung bestehen die tagesaktuellen Coronavorschriften in Abhängigkeit von den Inzidenzen.

Bei schlechtem Wetter findet das Konzert in der Kirche statt.

Termin: Sonntag 04. Juli 2021
Ort: Pfarrgarten und Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen
Uhrzeit: Beginn 17:00 Uhr

MARKT VESTENBERGSGREUTH

1. FC Frimmersdorf e.V.

Herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung des 1.FC Frimmersdorf e.V. **am Samstag, 10. Juli 2021, ab 19:00 Uhr**, an der Vereinshütte/Sportplatz.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
2. Verlesung des Protokolls vom 05.01.2020
3. Bericht der Vorstände
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Berichte der Abteilungsleiter
   - Spielleiter
   - AH-Leiter
   - Jugendleiter
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

*Wir bitten um Beachtung des Hygienekonzepts. Abrufbar über unsere Website: www.fcfrimmersdorf.de

1.FC Frimmersdorf e.V.
Die Vorstandschaft

Soldatenkameradschaft 1871 - Markt Vestenbergsgreuth 150 Jahre

Leider findet unser geplantes Fest vom 18.06. bis 20.06.2021 aufgrund der aktuell noch andauernden Corona-Pandemie nicht statt.

Jedoch wollen wir dieses besondere Ereignis nicht ganz unter den Tisch fallen lassen.

Deshalb findet **am Sonntag, den 20.06.2021, um 10.00 Uhr, ein Gottesdienst vor der Christuskirche in Vestenbergsgreuth statt.**

So können wir gemeinsam an dieses historische Ereignis denken.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Höchstadter Eishockeyclub 1993 e.V. Young Alligators

Das Inline-Sommertraining für Anfänger beginnt!

Nachdem unsere Nachwuchs-Mannschaften schon im Sommertraining sind, geht es nun auch für die Neueinsteiger wieder los. Also Inliner einpacken und dabei sein.

Ab Sonntag, 20.Juni 2021, immer sonntags von 10:15 Uhr bis 11:15 Uhr im/am Eisstadion Höchstadt. Bitte Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschoner/Handschuhe sowie etwas zu trinken für das Kind mitbringen.

Neuzugänge ab 4 Jahre sind immer herzlich willkommen!

Auszeit für pflegende Eltern

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet pflegenden Eltern ein einwöchiges Gesundheitsprogramm an. Wie hoch der gesundheitliche Effekt auf die psychische Gesundheit der Pflegenden ist, hat sie über eine Studie ermittelt.

Was besagt die Studie?
Beachtlich ist die positive Veränderung des Wohlbefindens zu Anfang. Man kennt das auch bei Erholungsurlauben. Hier flacht der Erholungseffekt jedoch meist innerhalb einer Woche wieder auf das Ausgangsniveau ab. Anders bei den Teilnehmenden der Auszeit für pflegende Eltern. Bis 15 Wochen

nach der Teilnahme hält sich dieser Erholungseffekt und ist erst nach 26 Wochen wieder auf das ursprüngliche Befinden abgeflaut. Auch die Offenheit, sich bei Bedarf psychologische Hilfe zu holen, wurde bei den Studienteilnehmern gesteigert.

Eine Zusammenfassung der Studienergebnisse ist im Internet zu finden unter www.svlfg.de/auszeit-pflegende-eltern. Die Studie wurde vom Bayrischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördert. Interessierte an der Auszeit für pflegende Eltern erhalten weitere Informationen unter der Telefonnummer 0561 785-16166 oder über die Mailadresse sieglinde.schreiner@svlfg.de.

Ferien(S)pass des Landkreises ab 1. Juli erhältlich

Los geht's! Der Landkreis Erlangen-Höchstadt sorgt auch in diesem Jahr wieder für spannende und interessante Sommerferien für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren.

Der Ferienpass ist **ab Donnerstag, 01. Juli 2021**, für 5,00 € in Schulen, Rathäusern und bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Erlanger Landratsamt erhältlich. Jedes dritte und weitere Kind einer Familie bekommt den Ferienpass kostenlos. Er gilt vom 1. Juli bis 13. September 2021.

Weitere Informationen rund um den Ferienpass erhalten Sie unter der Tel. 09131/803-1525 oder 09131/ 803-1526.

Kaufgesuch der Autobahn GmbH des Bundes (ehem. Autobahndirektion)

Die Autobahn GmbH des Bundes sucht geeignetes Ackerland, vorwiegend im Gemeinde- bzw. Stadtbereich Wachenroth, Mühlhausen und Höchstadt, als Ersatz- oder Tauschland für betroffene Grundeigentümer zum Kauf.

Eigentümer, die Grundstücke verkaufen wollen, werden gebeten, sich mit der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg entweder schriftlich (auch per Mail: poststelle-dstwue@nby.autobahn.de) oder telefonisch (Tel. 0931/7945-353) in Verbindung zu setzen.

Übung der US-Streitkräfte

Das „Maneuver Management der US Army Europe-Wiesbaden" teilt mit, dass die US-Streitkräfte auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgende Übung durchführen:

Zeitpunkt: Donnerstag, 01.07.2021 bis Freitag, 30.07.2021
Art der Übung: Helikopter- und Fallschirmübung (Nachtübung)

Fahrzeuge: 4 Räderfahrzeuge
Luftfahrzeuge: 12 Hubschrauber mit Außenlandung

Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Etwaige Bedenken gegen die Übung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit, Herrn Stefan Kolb, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 30 070 mitzuteilen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzumelden.

Zur Schadensabwicklung erteilen nähere Auskunft:

- die jeweilige Gemeinde,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Rudolphstr. 28-30, 90408 Nürnberg und
- der Manöverbeauftragte der US Army, Torsten Lübke, Telefon 09802 83-2634

Beschwerden hinsichtlich Fluglärm können eingereicht werden bei:

Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe, Gruppe Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkaserne Köln-Wahn 525/22, 51127 Köln, Telefon : 0800 8620730 (gebührenfrei), Email fliz@bundeswehr.org.

Freie Plätze
bei den Ferienmaßnahmen im Jugendcamp Vestenbergsgreuth

In den Sommerferien bietet der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt verschiedenste Aktivitäten für Kinder und Jugendliche im Jugendcamp Vestenbergsgreuth an.

Die **Ferienbetreuungswoche vom 09. bis 13. August wird unter dem Motto „DU SCHAFFST DAS!"** stehen. In dieser stehen die vielen verborgenen Talente, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder im Mittelpunkt, und neben einem Niedrigseilgarten wird auch eine Sternenbeobachtung geboten.

Im Rahmen des Ferienpasses des Landkreises steht das „Sommerprojekt Natur" vom 06. bis 10. September dann ganz im Zeichen von „**Wald, Wiesen, Wasser und Weltall".**

Die Ferienbetreuungsangebote richten sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 12 Jahren.

Ferienfreizeiten „Theater" und „Mediencamp"
Auch für unsere beiden Ferienfreizeiten im Jugendcamp Vestenbergsgreuth gibt es noch freie Plätze! Es wird jeweils fünf abwechslungsreiche Tage ganz ohne Eltern geben.

Live on stage – Theater, kreativ und inklusiv. Vom 02. bis 06. August findet die Kreativwoche mit vielen tollen Angeboten zum Thema „Theater“ für Kinder und Jugendliche von 8 bis 12 Jahren statt. Gemeinsam lernen wir verschiedene Arten des Theaters kennen. Neben all dem Theater bleibt noch viel Zeit für Outdoor-Abenteuer und gemütliche Abende am Feuer.

Kreative Medienarbeit trifft auf Abschalten in der Natur. Das Mediencamp vom 06. bis 10. September richtet sich an Jugendliche von 11 bis 15 Jahren.
Hier gibt es vor allem noch ausreichend Plätze für die Mädchen. Neben einem gewählten Workshop zu den Themen Trickfilm, Audioproduktion und kreative Fotografie wird es zum Ausgleich auch verschiedenste Outdoor-Aktivitäten geben.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.kjr-erh.de oder unter 09131/8032512.

Einladung zum Antoniusfest 2021

Die Pfarrei St. Vitus in Sterpersdorf lädt ein zum Antoniusfest auf dem Lauberberg.

Alle Verehrer des Heiligen Antonius von Padua sind herzlich eingeladen. Der Festgottesdienst **am 20. Juni 2021 beginnt um 9:00 Uhr im Freien vor der Antoniuskapelle.**

Die Antoniuskapelle auf dem Lauberberg mit ihrer restaurierten Umfriedungsmauer ist ein kleiner Wallfahrtsort im Aischgrund mit herrlichem Blick ins Aischtal.

Wir freuen uns über zahlreiche Gottesdienstbesucher.

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Hygienemaßnahmen.

GEMEINDE GREMSDORF

Katholische Pfarrei St. Ägidius - Gremsdorf

Samstag, 19.06.2021 - 12. Sonntag im Jahreskreis
17:30 Uhr Pfarrkirche f. ++ Erhard u. Angela Knoll, f. + Michael Karg

Samstag, 26.06.2021 - 13. Sonntag im Jahreskreis
17:30 Uhr Pfarrkirche f. + Andreas Zindikus mit Angehörigen, f. + Kunigunda Schwandner, f. + Johanna Gemeiner

Dienstag, 29.06. 2021
19:00 Uhr Pfarrkirche f. Leb. u. ++ Langgut und Beßler, f. ++ Gottlieb Langgut und Gunda Döres

Samstag, 03.07. 2021 - 14. Sonntag im Jahreskreis
17:30 Uhr Pfarrkirche f. + Katharina Rödel mit Angehörigen, f. ++ Kathi u. Hans Litz

MARKT LONNERSTADT

Evang.-Luth. Pfarramt

3. Sonntag nach Trinitatis, 20.06.2021
09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Sauer glz. Kindergottesdienst
10.30 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst
11.00 Uhr Taufe von Leo Ochs

Donnerstag, 24.06.2021
16-18 Uhr Bücherei

Samstag, 26.06.2021
14.00 Uhr Taufe Malia und Milo Delchmann

4. Sonntag nach Trinitatis, 27.06.2021
09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Sauer
10.30 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

Donnerstag, 01.07.2021
16-18 Uhr Bücherei

5. Sonntag nach Trinitatis, 04.07.2021
09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Sauer glz. Kindergottesdienst
10.30 Uhr Bücherei nach dem Gottesdienst

MARKT MÜHLHAUSEN

Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen

3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 21
10:15 Uhr Gottesdienst im Freien im Schlossgarten Weingartsgreuth mit Kinderstation
11:30 Uhr Taufe Jonas Zeiler

Freitag, 25. Juni 21
18:00 Uhr Beichtgottesdienst zur Konfirmation in Mühlhausen

Samstag, 26. Juni 21
10:00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation in der Kirche Mühlhausen, auch über zoom

4. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 21
10:00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation in der Kirche Mühlhausen, auch über zoom
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Freien im Schlossgarten Weingartsgreuth mit Kinderstation

5. Sonntag nach Trinitatis, 4. Juli 21
10:15 Uhr Gottesdienst im Freien am Pfarrhaus Mühlhausen mit Kinderstation
17:00 Uhr Gitarrenkonzert im Pfarrgarten und Vernissage zur Ausstellung von Ulrike Polifke im Gemeindehaus Mühlhausen, nähere Infos siehe Plakate

CVJM Mühlhausen e.V.

Gottesdienst Sonntag, 17.00 Uhr im CVJM Neubau Hauptstr. 19, mit Kindergottesdienst und Übertragung in den Eltern-Kind-Bereich.

MARKT VESTENBERGSGREUTH

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Kleinweisach-Altershausen-Pretzdorf

Wir weisen darauf hin, dass alle Gottesdienstbesucher an die FFP2-Maskenpflicht gebunden sind und im Gottesdienst auf den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand achten!

Sonntag, 20.06.2021 - 3. Sonntag nach Trinitatis
9.00 Uhr Gottesdienst in Pretzdorf mit Prädikant Ludwig Günther
10.15 Uhr Gottesdienst in Altershausen mit Prädikant Ludwig Günther

Sonntag, 27.06.2021 - 4. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmandinnen u. Konfirmanden in Altershausen mit Pfarrer Georg Salzbrenner

Freitag, 02.07.2021
19.00 Uhr Beichtgottesdienst der Konfirmandinnen u. Konfirmanden in Pretzdorf mit Pfarrer Georg Salzbrenner

Sonntag, 04.07.2021 - 5. Sonntag nach Trinitatis
9.30 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation in Kleinweisach mit Pfarrer Georg Salzbrenner

Evang.-Luth. Pfarramt Schornweisach

Sonntag, 20.06.2021 – 3. Sonntag nach Trinitatis
10.00 Uhr GD vor der Christuskirche anlässlich 150 Jahre Soldatenkameradschaft und Einweihung des Kriegerdenkmales in Vestenbergsgreuth (Maskenpflicht). Posaunenchor Ensemble spielt. Kindergottesdienst findet statt

Dienstag, 22.06.2021
20.00 Uhr Kirchenvorstandsitzung in Schornweisach im Gemeindehaus

Mittwoch, 23.06.2021
16.00 Uhr Kirchenmäuse (5-10Jh) im Pfarrgarten in Schornweisach
20.00 Uhr Gospelchorprobe vorm Gemeindehaus in SWS, bei Regen in der Kirche in Vestenbergsgreuth

Donnerstag, 24.06.2021
20.00 Uhr Posaunenchorprobe vorm/im Gemeindehaus SWS

Freitag, 25.06.2021
15:30 Uhr Konfiunterricht für 2022 im Gemeindehaus Vestenbergsgreuth

Samstag, 26.06.2021
14.00 Uhr Taufe von Henri Franek in der Christuskirche Vestenbergsgreuth

Sonntag, 27.06.2021 – 4. So. n. Trinitatis Kanzeltausch mit Pfr. Lischewski
09.00 Uhr Gottesdienst in Vestenbergsgreuth
10.15 Uhr Gottesdienst in Schornweisach

Montag – Mittwoch 28.6-30.6. Konfirüstzeit in Rockenbach

Mittwoch, 30.06.2021
16.00 Uhr Kirchenmäuse (5-10Jh) in Schornweisach Pfarrgarten
20.00 Uhr Gospelchorprobe vorm Gemeindehaus in SWS / bei Regen in der Kirche Vgr

Donnerstag, 01.07.2021
20.00 Uhr Posaunenchorprobe vorm Gemeindehaus SWS

Freitag, 02.07.2021
14.00 Uhr Übung für die Konfirmation II 2021: Treffpunkt Gemeindehaus Schornweisach bitte Paten/Segnende um 14.30 Uhr in der Kirche Schornweisach einfinden
15:30 Uhr Konfiunterricht für 2022 im Gemeindehaus Vestenbergsgreuth

Sonntag, 04.07.2021 – 5. Sonntag nach Trinitatis Konfirmation II 2021
10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Schornweisach mit Ensemble Gospelchor

Konfirmiert werden: Leon Bär SWS, Angelica Bär SWS, Elias Alonso SWS , Kimmo Scholz SWS, Lara Piel Vgr, Luis Jakob Vgr, Antonia Rost Vgr

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Christustreff der Stadtmission in Höchstadt

Gottesdienste finden unter Berücksichtigung der Sicherheitsauflagen statt. Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) muss getragen werden!

Sonntag, 20.06.2021
10.00 Uhr Familien-Gottesdienst, Predigt: Pastor Florian Born

Sonntag, 27.06.2021
10.00 Uhr Gottesdienst, Predigt: Andreas Sucker

Sonntag, 04.07.2021
10.00 Uhr Gottesdienst, Predigt: Pauli Pulkkinen

Kath. Pfarramt St. Georg Höchstadt a.d. Aisch

Sonntag, 20.06.2021
08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe
10.30 Uhr St. Georg, Pfarrgottesdienst
10.30 Uhr Pfarrsaal, Kinderwortgottesdienst
13.00 Uhr St. Georg, Taufe
14.00 Uhr St. Georg, Herz-Jesu-Andacht
17.00 Uhr Kita St. Hedwig, „Auszeit“ – Familiengottesd. i. d. Kita St. Hewig (Garten)
19.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

Sonntag, 27.06.2021
08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe
10.30 Uhr St. Georg, Pfarrgottesdienst
14.00 Uhr St. Georg, Andacht zu Ehren der Hl. Apostel
14.30 Uhr St. Georg, Taufe
19.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

Sonntag, 04.07.2021
08.30 Uhr St. Georg, Hl. Messe
10.30 Uhr St. Georg, Fest-/ Pfarrgottesdienst
15.00 Uhr St. Georg, Taufe
17.00 Uhr St. Georg, Kirchweihvesper
19.00 Uhr Lourdesgrotte, Hl. Messe (bei schlechtem Wetter in St. Georg)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Neuhaus

Sonntag, 20.06.2021
10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2020 im Freien am Gemeindezentrum in Adelsdorf (Pfarrer Arnold / Frau Gräter)

Sonntag, 27.06.2021
09:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2020 im Freien am Gemeindezentrum in Adelsdorf (Pfarrer Arnold / Frau Gräter)

11:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst des Jahrgangs 2020 im Freien am Gemeindezentrum in Adelsdorf (Pfarrer Arnold / Frau Gräter)

Sonntag, 04.07.2021
10:15 Uhr Gottesdienst im Freien am Gemeindezentrum in Adelsdorf (Pfarrer Arnold)

Die Plätze an den Konfirmationen sind für die Angehörigen der Konfirmanden und Mitarbeiter reserviert.

St. Gertrud Wachenroth

Sonntag, 20.06.21
10.00 Uhr Gottesdienst
11.15 Uhr Tauffeier von Rafael Ganzmann

Sonntag, 27.06.21
10.00 Uhr Gottesdienst

St. Vitus Sterpersdorf

So., 20.06.21
9.00 Uhr Heilige Messe Antoniuskapelle - Antoniusfest

So., 27.06.21
09:30 Uhr Heilige Messe St. Vitus Sterpersdorf

Unsere neuen Öffnungszeiten:
Montag - Freitag von 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag geschlossen!
Tel.: 09193 / 503 99 - 0
em&em Höchstadt GmbH
ihr Service-Profi für Elektrogeräte
Dr.-Schmitt-Str. 2 - 4
91315 Höchstadt
info@em-em-gmbh.de
www.em-em-gmbh.de

TANNENHOF
SCHORR
Markt Taschendorf
Tel.:09552/518
Kirchweih 17. -21. Juni 21
(im Rahmen der Corona-Verordnungen)

Kerwa Spezialitäten zum Abholen

Donnerstag, ab 17.00 h Krapfen , Bratwürste, Keck
Freitag, ab 16.00 h Ripple m. Kraut, Schnitzel
Samstag, ab 1100 h Kesselfleisch, Bratwürste, Keck
ab 16.00 h Schäufele, altfränkisches Cordon
Sonntag, 11.00 h -12.00 h Reh-, Kalb- u. Sauerbraten
Montag, 11.00 -12.00, ab 17.00 h Rindfleisch m. Kren

Im Lokal und Biergarten: (heuer kein Zelt)
Donnerstag u. Freitag ab 17,00 h
Samstag, Sonntag u. Montag ab 12.00 h:
Fränkische Kirchweih-Karte wie immer.

Wegen der geltenden Abstands-Regelungen bitten wir um rechtzeitige Anmeldung, Essen z. Abholen bitte ebenfalls vorbestellen!
Auf Ihren Besuch freut sich Fam. Schorr und das Tannenhof-Team

Lutz
Meerrettich- Spezialitäten

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

PRODUKTIONSHELFER/-INNEN
(m/w/d)

auf 450,00 €-Basis
vormittags oder nachmittags

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte an:
Aischtaler Meerrettich- und Konservenfabrik Lutz GmbH & Co. KG, Aischtalweg 11, 91486 Uehlfeld
Telefon: 09163-671 Telefax: 09163-1587
E-Mail: info@meerrettich-lutz.de

Familie aus Lonnerstadt sucht zuverlässige Putzfee für 4 – 6 Stunden/Woche. 0179-7684884

Minibagger JCB 19c-1
1,9 Tonnen
Zum Vermieten Tages/Langzeitmiete
Kontakt: Uebler Sven
svenuebler@yahoo.de oder
017631690174

Verpachte Garten in Lonnerstadt an der Weisach, ab Oktober 2012. Tel. 09193 / 3124

aischparkdruck.de

KLÖTZEL
Inh. Hans-Peter Klötzel e.K.
Gardinen und mehr...

GARDINEN
SONNENSCHUTZ
INSEKTENSCHUTZ
WOLLE
KURZWAREN

Hauptstr. 11
91486 Uehlfeld
Tel. 09163/230
Fax 09163/ 84 47
kloetzel-gardinen@t-online.de

Anzeige

BURKL
Seit 1948 Lebensmittel in Dachsbach

GRATIS BURGER*

*ab einem Einkauf von 25 €

Am Donnerstag, 24.06.2021 von 10 – 17 Uhr

So einfach geht's:

1. **Für mind. 25 € einkaufen**
2. **Kassenzettel am Burgerstand abstempeln lassen**
   (Pro Kassenzettel vom 24.06.21 nur ein Burger erhältlich)
3. **GRATIS Burger genießen**
   (Nur solange der Vorrat reicht)

Folgen Sie uns auf

Instagram
@edeka_burkl
@edeka_burkl_floristik

Facebook
#EdekaBurklDachsbach

Superknüller +++ Superknüller +++ Superknüller

Deutsches Roastbeef vom Jungbullen 100 g **1,39**	**Hackfleisch gemischt** Schwein und Rind 1 kg **4,79**
Aggenstein Emmentaler dt. Schnittkäse, mind. 45% Fett i.Tr. 100 g **0,75**	**Cookie Bros. Keksteig** zum Naschen, 150 g Becher 100 g = 1,33 **1,99**
Golden Toast Toastbrot verschiedene Sorten, je 500 g Pack. kg = 1,70 **0,85**	**Espressone Caffè Creme** Röstkaffee, ganze Bohne 1 kg Pack. **12,99**
Grüner Vollbier Hell 20 x 0,5 l Kasten, + 3,10 Pfand L = 1,10 **10,99**	**Kapuziner Weißbier** + 4er Pack. gratis! verschiedene Sorten, je 20 x 0,5 l Kasten, + 5,10 Pfand L = 0,90 **10,80**

Unsere Angebote sind gültig von Montag, 21.06.21 bis einschließlich Samstag, 26.06.21!
Nur solange der Vorrat reicht! Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen! Druckfehler vorbehalten!

Mittagstisch Angebote*

Mo, 21.06.:	Holzfällersteak dazu Wedges, Kräuterbutter und Speck – Rosenkohl	4,99 €	Mo, 28.06.:	Cordon bleu vom Schwein dazu Pommes Frites	4,99 €
Di, 22.06.:	Puten – Curry – Rahmgeschnetzeltes dazu Reis	3,99 €	Di, 29.06.:	Schaschliktopf mit Baguette	3,99 €
Mi, 23.06.:	Sauerbraten mit Semmelknödel und Blaukraut	5,99 €	Mi, 30.06.:	Rindfleisch mit Meerrettich und Kloß	4,99 €
Do, 24.06.:	Pulled Pork Burger	2,22 €	Do, 01.07.:	Schnitzelsandwich paniert „Wiener Art“	2,22 €
Fr, 25.06.:	Tintenfischringe gebacken mit Tomatenreis und Tzatziki	4,99 €	Fr, 02.07.:	Käsespätzle „Allgäuer Art“	2,99 €

Zubereitung erfolgt ab 11 Uhr! Bei größeren Mengen bitten wir um Vorbestellung!
Nur solange der Vorrat reicht! Preise verstehen sich als Angebot pro Portion!

Besuchen Sie unseren Online-Shop
www.burkl.de

Edeka Burkl, Neustädter Straße 17-19, 91462 Dachsbach / E-Mail: supermarkt@burkl.de / Telefon 09163-376 / Metzgerei 09163-9944493

GASTHAUS „Zur Sonne“

Mühlgasse 10, 91475 Lonnerstadt
Tel. 09193/3491, Fax 5433
www.gasthauszursonne.lonnerstadt.de
gasthauszursonne@lonnerstadt.de
Ruhetag: Dienstag und Donnerstag

Mittwoch und Freitag ein preiswertes Mittagessen für 6,-€ zum abholen oder für 7,- € im Gasthaus:

Mittwoch 23.06.: **Hähnchenschenkel** mit Semmelkloß und Rahmkohlrabi

Freitag 25.06.: **Backfisch** mit Kartoffelsalat, Remoulade und Gurkensalat

Mittwoch 30.06.: **Fleischküchle** mit Bohnengemüse und Salzkartoffeln

Freitag 02.07.: **Schweinegeschnetzeltes** in Champignonrahm mit Nudeln und Salat

Unsere Innenräume und Terrassen sind wieder für Sie geöffnet!

Täglich außer Dienstag und Donnerstag von 11 bis 14 Uhr und von 17 bis 22 Uhr.

Wir bitten um Reservierung.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin alle Gerichte abholen.

Unsere Speisenkarten finden Sie im Internet oder rufen Sie uns einfach an.
TIPP: Verschenken sie doch unsere Gutscheine!

- Wir kochen zu 100% mit ÖKO – Strom
- CO^2 neutrale Hackschnitzelheizung
- 100% barrierefrei/behindertengerecht
- E-Bike Ladestadion - kostenfrei -

100 BESTE HEIMAT WIRTE

FRÄNKISCH GUT GENIESSEN

2-Zimmerwohnung mit Balkon
64qm 450€ + NK 72qm 550€ + NK
Zu vermieten Gremsdorf Kontakt
0171/6242511

---

aischparkdruck.de

---

4 Zi. Wohnung in ruhiger Lage
(WF ca. 105 qm im 1. Stock) Großes helles Wohnzimmer, geräumiges Schlafzimmer, zwei kleinere Nebenzimmer als Büro oder Ankleide, Bad mit WC, Wanne und Dusche, Gäste WC mit Anschluss für Waschmaschine und Trockner, Einbauküche mit Geräten, Vorratskammer, großer Balkon und PKW-Stellplatz Kaltmiete 520€ (zuzgl. NK) In 91487 Vestenbergsgreuth OT Weikersdorf ab 01.09.21 zu vermieten Tel. 09193 5019746

… suchen ab sofort!

- Zimmermädchen
- Reinigungskraft
- Küchenhilfe
- Servicekräfte
- Gartenpfleger

450.- € Basis o. Vollzeit

09163 – 1455 / mail@
kulturcafe-seebuehne.de

SEEBÜHNE
WEDDINGS & COFFEE

FLIEGENGITTER

Becker® Insektenschutz GmbH & Co.KG
Insektenschutz für Ihre bestehenden Fenster, Türen & Lichtschachtabdeckungen

Unverbindliches Angebot vor Ort
09193 / 50 111 20
91487 Vestenbergsgreuth
www.insektenschutz-becker.de

---

stuckateurbetrieb malerbetrieb
gerhard kilian gmbh
Meisterbetrieb der Bauinnung

UNSERE LEISTUNGEN
Wärmedämmung
Trocken- & Dachausbau
Innen- & Außenputz
Sanierung / Renovierung
Malerarbeiten
Gesünder Wohnen

91487 Vestenbergsgreuth
Telefon: 0 91 63 - 82 45
Wir sind Mitglied
Die Hand-in-Hand-Werker
www.kilian-stuck.de

Hausmetzgerei Norbert Blankenbühler
91475 Lonnerstadt Hauptstr.14 Tel. 01590/110 70 61
Wir sind am
Freitag den 02.07.21 von 13 bis 17 Uhr
Samstag 03.07.21 von 9 bis 12 Uhr
für Sie da.

Notdienste / Kontakte / Impressum

Notdienste

- **Notruf Feuerwehr** Tel. 112
- **Notruf Polizei** Tel. 110
- **Krisendienst Mittelfranken**
  Tel. 0911 4248550
  www.krisendienst-mittelfranken.de
- **Weißer Ring e. V.** Tel. 09195 7999
- **Zahnärztlicher Notdienst**

  19./20.06.2021
  Dr. Bauer, Gr. Bauerngasse 50, Hös, Tel. 09193 507050

  26./27.06.2021
  Dr. Böhm, Bahnhofstr. 31, Adelsdorf, Tel. 09195 7286
- **Bereitschaftsdienst Ärzte**
  Tel. 116 117
- **Notdienst der Apotheken**

  18.06.2021 – 24.06.2021
  Kapuziner-Apotheke, Hauptstr. 28, Höchstadt, Tel. 09193 8140

  25.06.2021 – 01.07.2021
  Paracelsus-Apotheke, Hauptstr. 35, Höchstadt, Tel. 09193 8305
- **Beratungsstelle Frauennotruf Erlangen**: 09131-209720

Kirchen

- **Kath. Pfarramt St. Ägidius Gremsdorf**
  Tel. 09193 1872,
  st-aegidius-gremsdorf@
  erzbistum-bamberg.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Lonnerstadt**
  Tel. 09193 5179,
  pfarramt.lonnerstadt@elkb.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Maria Kilian Mühlhausen**
  Tel. 09548 206,
  pfarramt.muehlhausen@elkb.de
- **CVJM Mühlhausen**
  Tel. 09548 6055,
  info@cvjm-mühlhausen.de
- **Kath. Pfarramt St. Gertrud**
  Tel. 09548 347,
  st-gertrud.wachenroth@
  erzbistum-bamberg.de
- **Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK)**
  Tel. 0911 402009, selk@selk.de
- **Ev.-Luth.Kirchengemeinden Altershausen-Kleinweisach-Pretzdorf**
  Tel. 09552 292,
  pfarramt.kleinweisach@elkb.de
- **Ev.-Luth. Pfarramt Schornweisach-Vestenbergsgreuth**
  Tel. 09163 9974974,
  pfarramt.schornweisach@elkb.de

Nachbargemeinden

- **Ev.-Luth. Kirchengemeinde**
  Adelsdorf / Neuhaus Tel. 09195 2349,
  pfarramt.neuhaus@elkb.de
- **Kath. Pfarrei Kreuzerhöhung**
  Tel. 09556 9219030,
  pfarrei.geiselwind@
  erzbistum-bamberg.de
- **Kath. Pfarramt St. Georg Höchstadt**
  Tel. 09193 8392,
  st-georg.hoechstadt@
  erzbistum-bamberg.de
- **Pfarramt Sterpersdorf**
  Tel. 09193 3490,
  st-vitus.sterpersdorf@erzbistum-bamberg.de

Verwaltung

- **VG- Höchstadt a. d. Aisch**
  Tel. 09193/629-0,
  Fax 09193/629-55
  poststelle@vg-hoechstadt.de
  www.vg-hoechstadt.de
  Öffnungszeiten:
  Mo.bis Mit. 08:00 - 12:00 Uhr
  Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
  und von 14:00 - 18:00 Uhr
  Freitag: 08:00 - 12.00 Uhr
- **Gemeinde Gremsdorf**
  Tel. 09193/8343, Fax 09193/698588
  rathaus@gremsdorf.de
  www.gremsdorf.de
  Öffnungszeiten Rathaus:
  Di. 14:00 - 18:00 Uhr
  Sprechzeiten Bürgermeister
  Di. 16:30 - 18:00 Uhr
  und nach Vereinbarung
  Bauhof Tel. 01522 9269675
  bauhof@gremsdorf.de
- **Markt Lonnerstadt**
  Tel. 09193/1400, Fax 09193/698767
  rathaus@markt-lonnerstadt.de
  www.markt-lonnerstadt.de
  Öffnungszeiten Rathaus:
  Mo. 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
  und nach Vereinbarung
  Bauhof Tel. 09193 2246
  bauhof@markt-lonnerstadt.de
- **Markt Mühlhausen**
  Tel. 09548/202, Fax 09548/921028
  rathaus@markt-muehlhausen.de
  www.markt-muehlhausen.de
  Öffnungszeiten Rathaus:
  Di. 14:00 - 18:00 Uhr
  und nach Vereinbarung
  Bauhof Tel. 0151 117 667 70
  bauhof@markt-muehlhausen.de
- **Markt Vestenbergsgreuth**
  Tel. 09163/995406, Fax 995407
  rathaus@vestenbergsgreuth.de
  www.vestenbergsgreuth.de
  Öffnungszeiten Rathaus:
  Di. 14:00 - 18:00 Uhr
  und nach Vereinbarung
  Bauhof Tel. 09552 1047

Impressum / Mediadaten

- **Herausgeber**
  Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18
  91315 Höchstadt a. d. Aisch
  Tel.: 09193 629 - 0, Fax: 629 - 55
- **Verantwortlich für den Redaktionellen Teil**
  Gemeinschaftsvorsitzende
  Regina Bruckmann
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil**
  aischparkdruck, Höchstadt
- **Redaktion**
  Norbert Stoll, Melanie Reindl
  Telefon: 09193 629 - 28
  Alle **Beiträge** spätestens bis montags der Erscheinungswoche, 12.00 Uhr.
  amtsblatt@vg-hoechstadt.de
- **Erscheinungsweise**
  Freitag, 14-tägig
  Auflage ca. 3.000 Exemplare
- **Redaktionsinformationen**
  Veranstaltungshinweise, Versammlungen oder sonstige Termine der öffentlichen Vereine und Organisationen senden Sie bitte an:
  amtsblatt@vg-hoechstadt.de
  Anzeigen senden Sie bitte an:
  anzeigen@nitschdruck.de
- **Anzeigenverwaltung & Druck**
  aischparkdruck.de, An den drei Kreuzen 12, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Tel.: 09193 5033502, Fax: 5033501
  anzeigen@nitschdruck.de

aischparkdruck.de

KRAPF IMMOBILIEN

Höchstadt - Hauptstraße 31
Tel. 09193 5032520
eMail: info@krapf-immobilien.de

Sie beabsichtigen Ihre Immobilie zu verkaufen?
Wir sind für Sie da - mit Kompetenz und Erfahrung !

✓ Wir kümmern uns von A bis Z um Ihren Immobilienverkauf. Sie können ganz entspannt bleiben.

✓ Ein guter Makler kann einen reibungslosen und erfolgreichen Verkauf Ihrer Immobilie versprechen.

✓ Unsere Erfahrungen, Marktkenntnisse, Zuverlässigkeit und Diskretion bilden die Basis.

✓ Die richtige Marktwertermittlung ist die Voraussetzung für einen schnellen Verkauf und gute Kaufpreiserzielung.

✓ Ein professioneller Makler zeichnet sich durch gutes Fachwissen aus, kann viele Kundenreferenzen vorweisen und hat TOP Kunden-Bewertungen erhalten.

Sie geben Ihr Auto für Service und Reparatur sicherlich auch einem guten Fachmann - richtig? Tun Sie das mit Ihrer wertvollen Immobilie auch!

Gehen Sie zu einem Profimakler! Ihre Immobilie sollte es Ihnen wert sein!

Erfahren Sie mehr auf : www.krapf-immobilien.de

✓ Zertifizierte Immobilienmaklerin ✓ Zertifizierte Immobilienbewerterin ✓ EnergieWertExpertin

Mediadaten

Amts- und Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch

Gemeinde Gremsdorf · Markt Lonnerstadt · Markt Mühlhausen · Markt Vestenbergsgreuth

Verteilergebiet

Gemeinde Gremsdorf mit 4 Ortsteilen
Buch, Gremsdorf, Krausenbechhofen, Poppenwind

Markt Lonnerstadt mit 4 Ortsteilen
Ailsbach, Fetzelhofen, Lonnerstadt, Mailach

Markt Mühlhausen mit 6 Ortsteilen
Decheldorf, Lempenmühle, Mühlhausen, Neumühle, Schirnsdorf, Simmersdorf

Markt Vestenbergsgreuth mit 14 Ortsteilen
Burgweisach, Dietersdorf, Dutendorf, Frickenhöchstadt, Frimmersdorf, Hermersdorf, Kienfeld, Kleinweisach, Oberwinterbach, Ochsenschenkel, Pretzdorf, Unterwinterbach, Vestenbergsgreuth, Weickersdorf

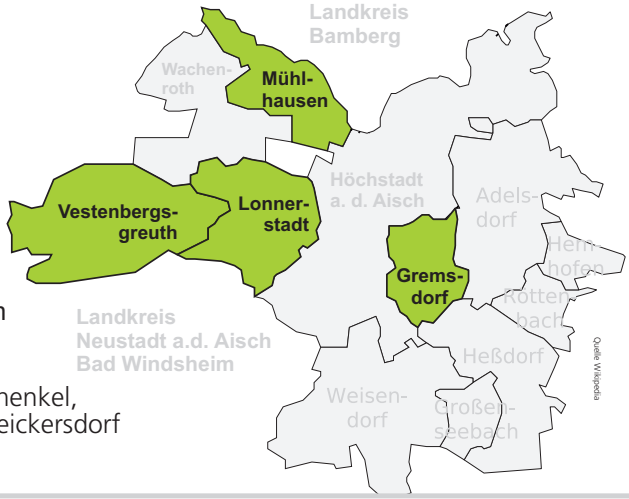

Woche 25 - Gültig vom 21.06. bis 26.06.21

EDEKA HAHNER

Bamberger Str. 2, 96138 Burgebrach
Tel.09546/94030 Fax 940318 E-Mail: info@aktivmarkt-hahner.de

Erlanger Str. 6, 91315 Höchstadt/Aisch
Tel.09193/63890 Fax 638925

2 x in Ihrer Nähe!

Montag - Samstag: 7.00 - 20.00 Uhr

Weitere Angebote in unserem Edeka- Flugblatt

Super-Knüller -,99
Valensina Saft od. Nektar, versch. Sorten, 1 Ltr. Flasche

Super-Knüller 1,99
Ferrero **Nutella** Nuss-Nugat-Creme
450g. Glas +50g. GRATIS (1kg. 3,98)

Super-Knüller 2,69
Rotkäppchen Sekt Fruchtsecco od. alkoholfrei, versch. Sorten,
0,75Ltr. Fl. (1Ltr. 3,59)

Leerdammer Käse versch. Sorten u. Fettstufen,
110-160g. Pack. 1,39
(100g. 0,87 - 1,26)

Rama versch. Fettstufen
Super-Knüller -,89
500g. Becher
(1kg. 1,78)

Aus der Obstabteilung!
Spanien / Italien **Wassermelonen** Hkl. I, rotfleischig, kernarm, 1kg. -,88
Griechenland / Italien **Kirschen** Hkl. I, (1kg. 3,98) 500g. Schale 1,99
Deutschland **Blumenkohl** Hkl. I, Stck. -,99

J.J. Darboven **Eilles Gourmet, Idee Kaffee** versch. Sorten oder **Mövenpick Edle Komposition**
500g. Pack. 3,49
(1kg. 6,98)

Mövenpick Eis versch. Sorten,
Super-Knüller 1,79
850/900ml. Bech.
(1Ltr. 2,11/1,99)

Aus der Käsetheke!
Frau Antje **Mai Gouda** Holländischer Schnittkäse 48% Fett i. Tr.
Super-Knüller -,59
100g.

Schwip Schwap, Pepsi, Mirinda... Hkl. I, versch. Sorten,
1,5Ltr. Fl. -,69
(1Ltr. 0,46) + 0,25Pfand

GUT & GÜNSTIG **Apfel Schorle**
1,5Ltr. Flasche -,59
(1Ltr. 0,39) +0,25 Pfand

Frankenbrunnen, Rhön Sprudel, od. Förstina Mineralwasser versch. Sorten,
12 x 1Ltr. Kasten 4,99
(1Ltr. 0,42) + 3,30 Pfand

Rosenmehl Weizenmehl Type 405
2,5kg. Pack. +10% Treue-Plus 1,99
(1kg. 0,72) nur solange Vorrat reicht

Vittel natürliches Mineralwasser,
6 x 1,5Ltr. Pack. 2,69
(1Ltr. 0,30) +1,50 Pfand

Axe Bodxwash versch. Sorten,
250ml. Flasche 1,49
(100ml. -,60)

Spee od. Weißer Riese Vollwaschmittel versch. Sorten,
16-20WL Pack./Fl. 2,49
(1WL 0,12 - 0,16)

Zewa Wisch & Weg Küchentücher versch. Sorten,
2x72 - 4x74Blatt Pk. 1,49

Fairy Geschirrspülmittel versch. Sorten,
450ml. Flasche -,88
(1Ltr. 1,96)

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Solange der Vorrat reicht!

Vergleichen Sie! Höchste Qualität - zu niedrigsten Preisen!

Schweine-kammbraten mit Knochen, Knüller! 1kg. 4,40

Gourmet-Spieße Schweinefleischwürfel mit Grillkäse in Bauchspeck gewickelt, grillfertig mariniert, 100g. 1,59
Schweine-Kammkotelett natur oder grillfertig gewürzt, 100g. -,49
Schälrippchen natur od. grillfertig mariniert, 100g. -,55
Bratwurst grob im Bändel, mit od. ohne Majoran, 100g. -,79
Fleischkäse fein od. grob zum Selberbacken, 1kg. 4,99

Frische Putenschnitzel, Putenbrustbraten oder **Putengulasch** fettarm, eiweißreich, Knüller! je 100g. -,77

Deutscher Schmorbraten aus dem Rinderbug, vom Jungbullen, 1kg. 7,99
Deutsches T-Bone Steak natur od. gewürzt, vom Jungbullen, 100g. 1,79
Rinderhackfleisch oder **Hamburger Patties** laufend frisch, 100g. -,69
Presssack rot oder weiß, gut gewürzt, 100g. -,79
Fränkische Leberwurst im Ring, kräftig gewürzt, 100g. -,79
Friki, Hähnchenaufschnitt aus 4 leckeren Sorten, leicht bekömmlich, 100g. -,99

Unsere Gute Fleischwurst oder **Geflügelfleischwurst** Knüller! je 100g. -,69

Corned Beef mager saftig, je 100g. 1,19
Dauerwurstaufschnitt 3-fach sortiert, 100g. 1,49
Mini Knabber-Kabanos herzhaft im Geschmack, 100g. 1,59
Beskada Osterreichische Spezialität, gebraten und geräuchert, 100g. 1,69
Ital. Landschinken „Villa Bianca“ luftgetrocknet 100g. 2,49

Hinterkochschinken „Capy“ gegart, saftige Scheiben, Knüller! 100g. 1,19